Patientenverfügung und Erwachsenenschutzgesetz

26.9.2018

Paul Groß

Inhalt

- Die Patientenverfügung
 - Ein geschichtlicher Rückblick
 - Rechtliche Grundlagen der Patientenverfügung
 - beachtlich oder verbindlich
 - Formulare
 - Dokumentation der ärztlichen Aufklärung zur Patientenverfügung
 - Einsichts- und Urteilsfähigkeit
 - Zukünftige Implementierung in ELGA
- Überblick über das Erwachsenenschutzgesetz
- Diskussion

Der Weg zur Patientenverfügung

- Erstmalig Formular für "Patientenwunsch" 1988: Ersuchen um Einstellung lebensverlängernder Maßnahmen
- Formular zur "Willenserklärung" 1991
- Vorfeldarbeit bis zur Gesetzwerdung der "Patientenverfügung"

Rechtliche Grundlagen (1)

- Patientenverfügungsgesetz 2006
- Zweck der Patientenverfügung:
 - Ablehnung medizinischer Maßnahmen
 - Vorsorge f\u00fcr Verlust der Urteils-, Einsichts- und \u00e4ußerungsf\u00e4higkeit
- Voraussetzungen für die Errichtung
 - Höchstpersönliche Errichtung
 - Einsichts- und Urteilsfähigkeit

Rechtliche Grundlagen (2)

- 2 Arten von Patientenverfügungen:
- Die beachtliche Patientenverfügung
 - Errichtung mit eigenhändiger Unterschrift
 - "beachtlich für die Ermittlung des Patientenwillens"
- Die verbindliche Patientenverfügung
 - Errichtung mit ärztlicher und juristischer Bestätigung
 - Gesetzlich verbindliche Gültigkeit

Verbindliche PV (1)

- Wirksam, wenn man selbst nicht mehr bestimmen kann
- Absolut freiwillig
- Kann jederzeit widerrufen werden
- Maximal 5 Jahre gültig
- ÄrztInnen sind verpflichtet, sich daran zu halten
 - Ausnahme: Notfälle

Verbindliche PV (2)

- Derzeitige Schwachstellen:
- Wenige ÄrztInnen bereit
- Widerruf nicht eindeutig definiert
- Kein fix definierter Speicherort
 - (nur Möglichkeit zur Eingabe in ein Onlineregister der Notariatskammer)
- Keine Verpflichtung zur Abfrage
- Relativ hohe Kosten (Rechtsberatung mind. 300,-€,
 PV lt. Empfehlung der Ärztekammer mind. 120,-€)

Formulare - Das Konsensuspapier (1)

• Einigung diverser Institutionen, Organisationen

Dieses Formular wurde von den Patientenanwaltschaften Burgenland, Niederösterreich und Wien sowie Hospiz Österreich und Caritas in Zusammenarbeit mit den Bundesministerien für Gesundheit und für Justiz erarbeitet und wird von der Arbeitsgemeinschaft der Österreichischen Patientenanwälte, sowie den folgenden Institutionen empfohlen:















NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft

Formulare - Das Konsensuspapier (2)

5 Inhalt der Patientenverfügung:					
Die medizinischen Behandlungen, die ich im Folgenden konkret beschreibe, lehne ich ab:					

Formulare: Beispielformulierungen (1)

Jede aussichtslose, insbesondere intensivmedizinische Maßnahme lehne ich ab:

□ bei infauster (unheilbarer) Prognose, wenn ich im Sterbeprozess bin und wenn ärztliche Behandlungen oder Eingriffe den nahe bevorstehenden Tod nicht abwenden, sondern lediglich das Leben/Leiden verlängern. (Diese Behandlungen sind z.B.: Infusionen oder künstliche Ernährung. Medikamente gegen Schmerzen möchte ich aber sehr wohl verabreicht bekommen.) Mir ist bewusst, dass dadurch der Tod früher eintreten kann, als mit Behandlung.

□ bei Bewusstlosigkeit, die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht mehr rückgängig gemacht werden kann und eine irreversible (nicht rückkehrbare) Schädigung des Gehirns mit sich bringt. (Das bedeutet, dass in diesem Fall Wiederbelebungsmaßnahmen, die Reanimation, unterlassen wird.) Mir ist bewusst, dass dadurch der Tod früher eintreten kann.

Formulare: Beispielformulierungen (2)

	5. <u>Erwartungen</u>					
ung	□ Ich erwarte von meinem behandelnden Arzt eine optimale und adäquate Schmerztherapie, ungeachtet der Möglichkeit, dass eine Dosierung nötig sein sollte, die als eventuelle Nebenwirkung eine Lebensverkürzung zur Folge hat.					
□ der	Ich erwarte eine umfassende Behandlung nach den wissenschaftlich anerkannten Methoden ler palliativen Pflege und Medizin, einschließlich wirksamer komplementärer Methoden.					
	6. <u>Wünsche</u>					
In der Endphase meines Lebens wünsche ich:						
	im Kreise der Familie, Angehörigen bzw. in gewohnter Umgebung sein zu können					
	in einer Palliativstation oder in einem Hospiz betreut zu werden.					
	psychosoziale Unterstützung.					
	spirituelle Begleitung. Meine Konfession:					

Dokumentation der ärztl. Aufklärung (1)

- Weshalb wollen Sie eine PV verfassen?
 - Aktuelle Diagnose/Erkrankung:
 - Erfahrungen bei einer früheren Erkrankung:
 - Erkrankung eines nahen Angehörigen:
 - Berufliche Erfahrungen:
 - Sonstige: z.B.: grundsätzliche Lebenseinstellung

Dokumentation der ärztl. Aufklärung (2)

- Welche Folgen hat die PV für Sie:
 - Infauste Prognose:
 - künstliche Ernährung, PEG-Sonde (neu: §283 ABGB!)
- Individuelle Folgen:
 - Bei den med. Diagnosen, die derzeit bekannt sind
 - Schwere Erkrankungen bei Verwandten
 - Aus religiösen Gründen

Dokumentation der ärztl. Aufklärung (3)

Diagnose: bzw. Ich lehne ab:	Was wird unterlassen?	Mögliche Folgen:	Behandlungs alternativen :

Einsichts- und Urteilsfähigkeit

- Einwilligungsunfähig ist, wer nicht erfassen kann:
 - um welche *Tatsachen* es geht
 - welche Folgen und Risiken sich ergeben
 - welche anderen Mittel es zur Erreichung gibt
 - welchen Wert oder Rang diese Entscheidung hat

Implementierung in ELGA (1)

 Plan war die PV ab 2018 in ELGA zu implementieren, wann wirklich ??

Vorteile:

- Fixer Speicherort
- Einfache Abfrage/ Zugriff
- Krankenanstalten und niedergelassene ÄrztInnen haben Zugang

Implementierung in ELGA (2)

- Noch zu klären:
- Formulargestaltung
 - Einigung auf "Standard"-Formulierungen?
 - Technische Möglichkeit der freien Formulierung
 - wenn ja, welche Beschränkungen (Zeilenlimit?)
- Abrufverpflichtung (Gesetzesänderung?)
- ELGA Zugang für RechtsanwältInnen?
 - Machbarkeit (politisch, technisch)

Bis es so einfach ist, wird es also noch ein bisschen dauern.....



Das Erwachsenenschutzgesetz

Das Erwachsenenschutzgesetz

- 4 Säulen:
 - 1. Vorsorgevollmacht
 - 2. gewählte Erwachsenenvertretung
 - 3. gesetzliche Erwachsenenvertretung
 - 4. gerichtliche Erwachsenenvertretung

Vorsorgevollmacht (1)

- Eigenständige Bestellung eines gesetzlichen Vertreters für den Fall der Geschäftsunfähigkeit
- Volle Entscheidungsfähigkeit muss bestehen
- Vorteile:
 - Person des Vertrauens
 - Persönliche Beziehung
 - Person kennt meine Lebenseinstellung
- Ideal: Kombination PV und Vorsorgevollmacht

Vorsorgevollmacht (2)

- Verlust der Geschäftsfähigkeit oder Einsichts- und Urteilsfähigkeit
- Muss durch Arzt bestätigt werden
- Aufzählung aller Bereiche der Vertretung
- Errichtung beim Notar, Rechtsanwalt oder Erwachsenenschutzverein
- Zeitlich unbefristet

Gewählte Erwachsenenvertretung

- Komplett neu eingeführt!
- Volle Entscheidungsfähigkeit nicht Voraussetzung
- Grundzüge der Tragweite verstehen können
- Aus dem näheren Bekanntenkreis erwählt
- Zeitlich unbefristet
- Einfache gerichtliche Kontrolle
- Errichtung beim Notar, Rechtsanwalt oder Erwachsenenschutzverein

Gesetzliche Erwachsenenvertretung (1)

- Ehemals "Vertretung durch nächste Angehörige"
- Nicht mehr entscheidungsfähige Personen können vertreten werden
- Mehr Befugnisse
- Erweiterter Personenkreis
- Auf 3 Jahre befristet
- Errichtung beim Notar, Rechtsanwalt oder Erwachsenenschutzverein

Gesetzliche Erwachsenenvertretung (2)

- Für die gesetzliche Erwachsenenvertretung kommen nur nächste Angehörige der betroffenen Person in Frage:
 - Eltern
 - Großeltern
 - volljährige Kinder
 - volljährige Enkelkinder
 - Geschwister
 - Nichten/Neffen
 - Ehegatten
 - die eingetragene Partnerin/der eingetragene Partner
 - Lebensgefährten (3 Jahre im gemeinsamer Haushalt)

Gesetzliche Erwachsenenvertretung (3)

- Zuständigkeitsbereiche:
 - Vertretung in Verwaltungsverfahren (z.B. Antrag auf Pflegegeld)
 - Vertretung in gerichtlichen Verfahren
 - Verwaltung von Einkünften, Vermögen, Verbindlichkeiten
 - Abschluss von Rechtsgeschäften zur Deckung des Pflege- und Betreuungsbedarfs
 - Entscheidung über medizinische Behandlungen und Abschluss von damit im Zusammenhang stehenden Verträgen
 - Änderung des Wohnorts und Abschluss eines Heimvertrags
 - Vertretung in anderen personenrechtlichen Angelegenheiten (z.B. Scheidung)
 - Abschluss von nicht bereits genannten Rechtsgeschäften (z.B. Verkauf eines Autos)

Gerichtliche Erwachsenenvertretung

- Ehemals "Sachwalterschaft"
- Nur mehr explizite Vertretungshandlungen
- Detaillierte gerichtliche Kontrolle (z.B. Rechnungslegung)
- Endet mit der jeweiligen Aufgabe, spätestens nach 3
 Jahren
- Bestellung durch das Gericht
- Ausdrücklich letztes Mittel der Wahl

...und dann gibt es noch eine 5. Variante

- Vorsorgevollmacht und Auftrag:
 - Einseitig (Außenverhältnis)
 - Zweiseitig (Innenverhältnis)

Vollmacht "ab jetzt":

Wirkt ab Erstellung

Vorteil: Flexibilität

Nachteil: Innen-/Außenverhältnis

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Paul Groß
Gallitzinstraße 64
1160 Wien
dr.paul.gross@aon.at
www.dergutehausarzt.at

